



## Förderbeiträge für die Erwachsenenbildung

### Ausschreibung für das Kalenderjahr 2021

#### 1. Einbettung

Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) unterstützt die Erwachsenenbildung im Rahmen des entsprechenden Gesetzes (ErBG) unter anderem durch die Gewährung von Förderbeiträgen für Kurse und Vorträge. Im Jahr 2017 ist das Bundesgesetz zur Weiterbildung (WeBiG) in Kraft getreten. Es legt einen Schwerpunkt auf die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. Aus diesem Grund werden entsprechende Bildungsmassnahmen in den Kantonen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mitfinanziert.<sup>1</sup>

Das BEA lädt Bildungsinstitutionen zur **Einreichung Ihrer Gesuche für das Kalenderjahr 2021** ein. Frist ist der **31. Oktober 2020**.

- > Das vorliegende Dokument «Förderbeiträge für die Erwachsenenbildung: Ausschreibung für das Kalenderjahr 2021» ist auf der [Webseite](http://www.fr.ch/de/bea) des BEA veröffentlicht: [www.fr.ch/de/bea](http://www.fr.ch/de/bea) > *Für Berufsverbände* > *Subventionierung der Erwachsenenbildung*
- > Auf derselben Internetseite finden Sie
  - > das Formular zur Gesuchstellung und Berichterstattung (Word);
  - > die Formulare für die Berechnung der Subvention von Kursen und Vorträgen (Excel);
  - > die Wegleitung für Bildungsinstitutionen für Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung und die Richtlinien für Förderbeiträge der Erwachsenenbildung<sup>2</sup>, die Ihnen bei der Gesuchstellung dienen können, sowie die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen;
  - > das Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener des SBFI für die Förderperiode 2021 bis 2024.
- > Die Ausschreibung wurde per Email an die Bildungsinstitutionen verschickt, die bereits 2020 vom BEA Förderbeiträge erhalten haben. Sie wurde auch an die Mitglieder der kantonalen Kommission für Erwachsenenbildung verschickt und via die SOPFA Seiten auf LinkedIn und Facebook einem breiten Publikum kommuniziert.

---

<sup>1</sup> Siehe Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener des SBFI für die Förderperiode 2021 bis 2024

<sup>2</sup> Die neuen Richtlinien für Förderbeiträge der Erwachsenenbildung, welche am 1. Oktober 2019 in Kraft traten, präzisieren die kantonalen Ziele in Bezug auf die Erwachsenenbildung, inklusive des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, und regeln Zugangskriterien sowie Modalitäten der Subventionierung.

## 2. Abgrenzung von anderen Subventionsquellen

Um eine Doppelfinanzierung oder eine Substitution kantonaler Gelder durch Bundesgelder zu vermeiden, werden die Antragssteller aufgefordert, in der Excel Liste zur Berechnung der Subvention von Kursen respektive Vorträgen alle weiteren Bundes- und / oder Kantonsbeiträge aufzuführen. Dies erlaubt dem BEA zu verifizieren, ob Art. 23 Abschnitt 1 des Subventionsgesetz respektiert wird.

## 3. Voraussetzungen für eine Subventionierung

### 3.1 Zulassungsbedingungen

Das Bildungsangebot, gemäss den Richtlinien, :

- Muss konfessionell und politisch neutral sein;
- darf nicht gewinnorientiert sein;
- muss sich an Einwohner des Kantons Freiburg ab 25 Jahren richten ;
- muss erschwingliche Teilnahmekosten vorsehen;
- muss Kursen mit einer Dauer von mindestens 7 Lektionen à 60 min oder Vorträge mit einer Dauer von weniger als 7 Lektionen à 60 min entsprechen;
- muss für minimal 3 Kursteilnehmende vorgesehen sein;
- muss freiwillig sein für die Teilnehmenden.

### 3.2 Förderkriterien

Das BEA subventioniert Kurse und Vorträge, die ohne seine Unterstützung nicht oder bloss in ungenügender Masse angeboten werden könnten, zu den nachfolgend beschriebenen Themen im öffentlichen Interesse.

A : **Schwerpunkt** « Grundkompetenzen Erwachsener »

- > Lesen und Schreiben, Verständnis und Ausdruck mündlich in einer Lokalsprache (L&S)
- > Grundkenntnisse Mathematik (MATH)
- > Anwendung Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

B : Generationen, Jugend, Familie und Senioren

C : Grundfertigkeiten zur Bewältigung des Alltags

D : Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (*work-life balance*)

E : Gesellschaftlicher, sozioökonomischer und technologischer Wandel

F : Kommunikation und Konfliktbewältigung

G : Freiwilligenarbeit

H : Örtliche Erstsprache (französisch, deutsch) Niveau A1 bis C1

I : Örtliche Zweitsprache (deutsch, französisch und Dialekt) und Englisch Niveau A1 bis A2

Aufgrund der ihm zugewiesenen Rolle gemäss Art. 13 WeBiG und der Vereinbarung zwischen dem Bund (SBFI) und dem Staat Freiburg (BEA), unterstützt das BEA unter diesen Themen in erster Priorität Kurse und Vorträge zur Förderung des Erwerbs und Erhalts der Grundkompetenzen Erwachsener (Punkt A).

#### 4. Einreichung des Subventionsgesuchs

Das Gesuchsdossier muss bis am **31. Oktober 2020** an [sopfa@fr.ch](mailto:sopfa@fr.ch) eingereicht werden und umfasst :

- das Gesuchsformular und die Excelliste(n) (**als Excel per Email**, nicht als PDF) gemäss Frage 7 im Gesuchsformular
- die Statuten oder die Rechtsform beim ersten Gesuch und falls sie geändert wurden
- das aktuelle Aktivitätsprogramm / die Kurs – und / oder Vortragsliste
- die Ergebnisrechnung des letzten Geschäftsjahres
- das Budget des laufenden und falls bereits verfügbar des kommenden Geschäftsjahres
- zwei gescannte Einzahlungsscheine (für die zwei Auszahlungstranchen) oder folgende Bankdaten :
  - o IBAN
  - o Name und Adresse des Bankinstituts
  - o Name und Adresse des Empfängers / der Empfängerin
- falls eduQua zertifiziert: Kopie der letzten Zertifizierung, anderenfalls und falls verfügbar : Kopien der Diplome der Erwachsenenbildner-innen (SVEB-Zertifikat Kursleiter/in, Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in)

#### 5. Schlussbericht und Abrechnung

Der Schlussbericht und die Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 müssen bis am **31. Januar 2022** an [sopfa@fr.ch](mailto:sopfa@fr.ch) eingereicht werden. Sie müssen sich auf die geförderten Leistungen beziehen.

Der Entscheid zur Gewährung eines Förderbeitrags kann widerrufen und die komplette oder teilweise Zurückerstattung verlangt werden, falls die Finanzhilfe nicht gemäss der vereinbarten Verwendung eingesetzt wird.

#### 6. Entscheid

Der Entscheid für Förderbeiträge im Beitragsjahr 2021 wird den verantwortlichen Bildungsinstitutionen spätestens innerhalb des **ersten Quartals 2021** mitgeteilt.

#### 7. Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich an:

SOPFA

Talitha Schärli, wissenschaftliche Mitarbeiterin

E-mail: [talitha.schaerli@fr.ch](mailto:talitha.schaerli@fr.ch)

T direkt : +41 26 305 41 98